

OBDACHLOSE UNIONSBÜRGER*INNEN: ASOG- ANSPRÜCHE UMSETZEN IN DER PRAXIS



Unterbringung über ASOG

ASOG ist Verwaltungsrecht – kein Sozialrecht

ASOG - Unterbringung dient dem Schutz elementarer Grund und Menschenrechte, damit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 17 ASOG

Ist unabhängig von der Witterung, dem Anspruch auf Sozialleistungen, der Staatsangehörigkeit zu gewähren

Grundsätzliches

Unterkunft muss 24 Stunden zur Verfügung stehen, menschenwürdig sein

Verweis auf Notunterkünfte / Kältehilfe ist nicht zulässig

Unterbringung über ASOG beinhaltet nur Anspruch auf Unterbringung, darüber hinaus werden keine Sozialleistungen erbracht

Beschlüsse der Oberverwaltungsgerichte

- **OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 - OVG 1 B 1/13**
- **OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. August 2015 – OVG 1 S 82.15**
- **OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. April 2016 - OVG 1 S 123.15**

Voraussetzungen des Anspruchs

Anspruchsgrundlage: § 17 ASOG

Obdachlos (freiwillige/unfreiwillige Obdachlosigkeit)

Def.: „Unfreiwillig obdachlos im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne ist derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht“

Voraussetzungen des Anspruchs

Sämtliche Selbsthilfepotentiale ausgeschöpft (keine Familienangehörigen die einen aufnehmen können, Bemühungen um Wohnraum waren erfolglos, Anträge auf ALG II und ggfs. Sozialhilfe wurden gestellt)

„Ein Anspruch auf polizeirechtliches Einschreiten besteht nur, soweit und solange der Betroffene die Gefahr nicht selbst aus eigenen Kräften oder mit Hilfe der Sozialleistungsträger in zumutbarer Weise und Zeit beheben kann“

Etwaiges Verschulden der Obdachlosigkeit ist dagegen unbeachtlich!

Voraussetzungen des Anspruchs

Probleme:

Sog. Einreise „in die Obdachlosigkeit“ – beseitigt nicht die Unfreiwilligkeit

Wiederholte Verstöße gegen Hausordnung - grds. kein Ausschlussgrund!

Postanschrift/Meldeanschrift – nicht notwendig!

Sog. Umschlagen in Dauerwohnung, auf die ein sozialrechtlicher Anspruch

nicht bestehe – hier systemwidrige Verknüpfung mit Normen des

Sozialrechts durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. April

2016 - OVG 1 S 123.15

Umsetzung in der Praxis

Zuständigkeit: Ordnungsbehörden

in Berlin: Fachberatungsstellen Wohnungsnotfallhilfe der Bezirke – Soziale Wohnhilfen

Örtliche Zuständigkeit: Behörde ist zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die obdachlose Person tatsächlich aufhält und von der er die Unterbringung begehrt (in Berlin Geburtsdatenregelung beachten)

Am besten vorstellig werden und zusätzlich schriftlich die Unterbringung beantragen

Frist zur Entscheidung (in max. 3 Tagen) setzen

Bei Ablehnung oder Nichtbescheidung innerhalb der Frist: **Eilantrag gem. § 123 VwGO zum Verwaltungsgericht**

obdachlos

postalisch erreichbar bei

Bezirksamt

Fachstelle Wohnungsnotfälle

Vorab per Fax: 030 ..

MUSTER

Berlin,....

EILT!

Antrag auf Unterbringung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin aktuell obdachlos mit *meiner Frau/Mann* und meinem *neugeborenen Kind*. Wir leben seit..... in Berlin. *Wir schliefen bisher in einem Auto/ Gartenlaube/ Notunterkunft/Abbruchhaus und zwischenzeitlich in Jetzt schlafen wir*

Wir haben zudem auch bei diversen Hausprojekten, Familienangehörigen und Privatpersonen in unserem Umfeld nachgefragt, die jedoch keine Möglichkeit haben uns aufzunehmen.

Wir beantragen die sofortige Zuweisung in eine Obdachloseneinrichtung nach § 17, Abs. 1 ASOG. Das OVG Berlin-Brandenburg hat bereits in mehreren Fällen entschieden, dass Unionsbürgerinnen, während der Zeit der Klärung ihrer - grundsätzlich vorrangigen - sozialrechtlichen Ansprüche - zur Vermeidung der Obdachlosigkeit einen Anspruch auf Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht haben. (vgl. VG, Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.9.16, VG 23 L 1434.16

Ein Antrag beim Jobcenter für eine Kostenübernahme wurde gestellt (*Nachweise anbei / wurden bei Ihnen eingereicht*).

Bei Ablehnung unseres Antrags auf Unterbringung, werden wir unseren Anspruch auf eine Unterbringung beim VG Berlin einklagen.

Mit freundlichem Gruß

Bewilligung der Unterbringung

Maßnahme dient nur der Überbrückung einer Notlage, daher regelmäßig befristet auf 3-6 Monate

Behörde kann Frist verlängern

häufig wochenweise Verlängerung mit Auflagen, die erfüllt werden sollen

ggfs. bis zur abschließenden Klärung des Sozialleistungsanspruches

Ablehnung der Unterbringung

Häufig ergeht kein schriftl. Bescheid über die Ablehnung (kann im Gerichtsverfahren durch eidesstattliche Versicherung ersetzt werden)

Erneut vorsprechen, Behörde kontaktieren (Fax, Mail....) an Frist und Notwendigkeit der Unterbringung, Entscheidungen des VGs erinnern

Die Leitung der zuständigen Stelle ansprechen und um Klärung bitten

Wenn Unterbringung weiter verweigert wird: Antrag beim VG stellen

Gerichtliche Durchsetzung: Eilantrag gem. § 123

VwGO

-
- Antrag an das Verwaltungsgericht, die Behörde zur Unterbringung der obdachlosen Personen zu verpflichten
- Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund
 - Sachverhalt möglichst detailliert darlegen
 - Alle relevanten Dokumente beifügen
 - Eidesstattliche Versicherung erstellen
 - Faxnummer VG Berlin: 030 – 9014 – 8790

Gerichtliche Durchsetzung

- Zentral: Eidesstattliche Versicherung
- In dieser Umstände der Obdachlosigkeit genau darlegen
- Gründe angeben, warum derzeit keine andere Unterkunft verfügbar, insbesondere, warum kein Wohnraum bei Verwandten vorhanden: die Wohnung ist überbelegt, familiäre Konflikte...
- Bsp.
- Name der Mutter: Adresse, lebt mit 4 Personen in einer 1 Zimmer Wohnung
- Name des Vaters: Adresse, lebt mit 4 Personen in einer 1 Zimmer Wohnung
- Name des Bruders: Adresse, lebt mit seiner Frau und 2 Kindern im Wohnheim
- Name der Großmutter: am ... verstorben

Gerichtliche Durchsetzung

Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen

Anwält*in kontaktieren

Zuständiges Gericht: Verwaltungsgericht

Antragsgegner: Land Berlin

Dauer: wenige Tage bis vier Wochen bis zum Beschluss

Mit positiven Beschluss erneut bei der Sozialen Wohnhilfe vorstellig werden

WICHTIG: keine langfristige Lösung: Weiter am Weg in die Integration arbeiten

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihn vorläufig in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen,

hat Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 17 Abs. 1 ASOG. Danach können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar (vgl. hierzu OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 - 1 B 1/13 -, juris Rn. 16; OVG Sachsen, Beschluss vom 26. Januar 2016 - 3 B 358/15 -, juris Rn. 3 m.w.N.), zu deren Abwendung der Antragsgegner als Ordnungsbehörde verpflichtet ist. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in zwei ähnlich gelagerten Eilverfahren erst kürzlich entschieden, dass Unionsbürger während der Zeit der Klärung ihrer - grundsätzlich vorrangigen - sozialrechtlichen Ansprüche zur Abwendung und Vermeidung der Obdachlosigkeit einen derartigen Anspruch auf vorläufige Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht haben. Ein solcher Anspruch scheidet nur dann aus, wenn im Herkunftsland des Betroffenen tatsächlich konkrete Unterkunftsmöglichkeiten gegeben sind oder wenn die vorzunehmende Obdachloseinweisung sonst in ein vom Gefahrenabwehrrecht nicht mehr gedecktes Dauerwohnen „umschlagen“ könnte und hierdurch unionsrechtlich zulässige, sozialrechtliche Beschränkungen unterlaufen würden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 13. April 2016 - OVG 1 S 123.15/OVG 1 M 49.15 -, Abdruck S. 5 ff. und vom 11. April 2016 - OVG 1 S 1.16/OVG 1 M 2.16 -, juris Rn. 7 ff.; siehe ferner Beschluss vom 13. Juli 2016 - OVG 1 M 21.16 -, juris Rn. 4 ff.). Diese den Verfahrensbeteiligten be-

ASOG-ANSPRÜCHE UMSETZEN IN DER PRAXIS

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!